Bundesrat Drucksache **3/3/02**

30.01.02

Antrag

der Länder Saarland, Hamburg, Sachsen

Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG)

TOP 3 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss aus anderen Gründen angerufen wird, soll er auch aus folgendem Grund angerufen werden:

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a (§ 6 Absatz 5 Satz 2 Bundespflegesatzverordnung)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a sind in & 6 Absatz 5 Satz 2 die Wörter "Voraussetzungen sind" durch die Wörter "Voraussetzung ist" zu ersetzen und nach den Wörtern "zu finanzieren sind" die Wörter "und dass die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Einhaltung des Arbeitszeitrechts durch die Anwendung der Vereinbarung sichergestellt ist" zu streichen.

Begründung

Die Änderung betrifft die vorgesehene Regelung, wonach die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden feststellen sollen, dass die Einhaltung des Arbeitszeitrechts durch die Anwendung der Vereinbarung sichergestellt ist. Diese Regelung ist als bürokratisch und unpraktikabel abzulehnen. Die Arbeitsschutzbehörden sind für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zuständig und nicht für die Erteilung von Feststellungsbescheiden, in denen die Rechtmäßigkeit vorgelegter schriftlicher Vereinbarungen bescheinigt wird. Mit einem Feststellungsbescheid könnte auch keine Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften sicherstellen,

Ausgeliefert am
31. JAN. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

sondern allenfalls bescheinigen, dass die vorgelegten Arbeitszeitregelungen rechtskonform sind. Es sind auch nicht die schriftlichen Regelungen zur Arbeitszeit, die zu den bekannten Problemen in den Krankenhäusern führen, sondern deren Nichteinhaltung. Der Nachweis von Arbeitszeitverstößen durch die zuständigen Behörden scheitert nicht an den vorhandenen schriftlichen Arbeitszeitregelungen in den Krankenhäusern, sondern an der unzureichenden Dokumentation der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit, da eine Aufzeichnungspflicht erst bei Überschreitung der durchschnittlich zulässigen werktäglichen Arbeitszeit besteht.